

Information für Interessenten

BvLARCHIVIO® ERFÜLLT SÄMTLICHE VORGABEN DES HANDELS- UND STEUERRECHTS



BvL ARCHIVIO®

Welchen Anforderungen muss entsprochen werden?

Was genau besagt das Zertifikat „IDW PS 880“?

Rechtliche Vorgaben, die durch BvLArchivio® erfüllt werden!

Die Vorteile der digitalen Archivierung und speziell der Lösung BvLArchivio® haben wir Ihnen in unserer Produktbroschüre bereits eingehend vorgestellt. Als Anwender möchten Sie bei Ihrer Entscheidung jedoch nicht nur betriebliche Kostenvorteile verwirklichen, sondern sicher sein, den rechtlichen Anforderungen in jeder Hinsicht zu genügen. Genau diese Sicherheit bietet Ihnen das Zertifikat „IDW PS 880“. Es bescheinigt, dass BvLArchivio® nach den Maßregeln des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland erfolgreich geprüft worden ist.

Welchen Anforderungen muss entsprochen werden?

Seit dem 1. Januar 2002 ist grundsätzlich jedes Unternehmen unabhängig von der Größe verpflichtet, alle digital erstellten und steuerlich relevanten Unterlagen revisionssicher digital zu archivieren.

Zu diesen Unterlagen gehören zum Beispiel alle Belege, die in einem Warenwirtschaftssystem erstellt wurden. Betriebsprüfungen durch den Fiskus sollen so deutlich schneller, genauer und Kosten sparender erfolgen können. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, muss schlimmstenfalls mit kostspieligen Sanktionen rechnen.

Papierrechnungen wiederum können unter Wahrung des Vorsteuerabzugs eingescannt und anschließend vernichtet werden, wenn das Archivierungsverfahren den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) entspricht. Die Möglichkeit zur Aufbewahrung von Unterlagen auf einem Bild- oder Datenträger räumen das Steuer- und Handelsrecht in § 147 Absatz 2 AO beziehungsweise § 257 Absatz 3 HGB ein. Es muss dabei sichergestellt sein, dass das elektronische Pendant eine dem Original gleichgestellte und hinsichtlich der damit verbundenen Rechtsverbindlichkeit identische Rolle einnimmt, also mit einem nicht veränderbaren Index versehen ist und weder bildlich noch textlich nachträglich verändert werden kann.

Das eingesetzte digitale Archivierungsverfahren muss rechtskonform sein, doch werden im Handels- und Steuerrecht selbst keine konkreten Anforderungen genannt oder gar Techniken vorgegeben. Die Anforderungen ergeben sich vielmehr aus der Interpretation der Gesetze, die erst die Brücke zwischen den jeweiligen Gesetzen und dem technisch Machbaren schlägt. Neben dem Bundesministerium der Finanzen mit seinen Richtlinien, Erlassen und BMF-Schreiben wirkt daran auch das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) mit. Dies ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Fachleuten, der beispielsweise zu Fragen der Rechnungslegung Stellung nimmt, Prüfungshinweise gibt oder auch Prüfungsstandards etabliert wie eben auch den Prüfungsstandard und das zugehörige Zertifikat „IDW PS 880“. Dessen Prüfungsgegenstand ist die Beurteilung der Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei IT-Lösungen.

Um den Regelungen des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Abgabenordnung (AO) zu genügen, muss die IT-gestützte digitale Archivierung folgende Aspekte sicherstellen:

- Jedes Dokument muss unveränderbar archiviert werden.
- Es darf kein Dokument auf dem Weg ins Archiv oder im Archiv selbst verloren gehen.
- Jedes Dokument muss mit geeigneten Retrievaltechniken zeitnah wieder auffindbar sein.
- Es muss genau das Dokument wieder aufgefunden werden, das gesucht worden ist.
- Kein Dokument darf während seiner vorgesehenen Lebenszeit zerstört werden können.
- Jedes Dokument muss in genau der gleichen Form, wie es erfasst wurde, wieder angezeigt und gedruckt werden können.
- Alle Aktionen im Archiv, die Veränderungen in der Organisation und Struktur bewirken, sind derart zu protokollieren, dass die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes möglich ist.
- Elektronische Archive sind so auszulegen, dass eine Migration auf neue Plattformen, Medien, Softwareversionen und Komponenten ohne Informationsverlust möglich ist.
- Das System muss die Möglichkeit bieten, die gesetzlichen Bestimmungen sowie die betrieblichen Bestimmungen hinsichtlich Datensicherheit und Datenschutz über die Lebensdauer des Archivs sicherzustellen.

Nur wenn allen Anforderungen Rechnung getragen wird, dürfen Originalrechnungen und Belege nach der digitalen Archivierung vernichtet werden.

Was genau besagt das Zertifikat „IDW PS 880“?

Das Zertifikat IDW PS 880 bescheinigt rechnungslegungsrelevanten Herstellerprodukten, dass sie einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden, mit der festgestellt werden konnte, dass ihre sachgerechte Anwendung den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht. Unter Heranziehung der System- und Anwenderdokumentation werden bei Archivierungslösungen die Verarbeitungsfunktionen und Verarbeitungsregeln sowie auch Sicherheitsaspekte wie etwa der Zugriffsschutz und die Datensicherheit eingehend untersucht. Grundlage hierfür ist eine Testfallmethode auf Grundlage vorhandener Testfälle des Herstellers sowie eigener Testfälle des Prüfungsinstitutes. Insgesamt müssen die Testfälle die wesentlichen, in der Dokumentation beschriebenen Funktionen abdecken und die für die Arbeitsaufgabe repräsentativen Kombinationen von Funktionen berücksichtigen. Ein weiterer Schwerpunkt ist auch die Prüfung derjenigen Eigenschaften, die die Nicht-Überschreibbarkeit und Nicht-Löschbarkeit archivierter Daten sicherstellen.

Der Prüfbericht dokumentiert als Zertifikat „IDW PS 880“ schließlich die Einhaltung aller relevanten Vorschriften für jeden ersichtlich nach außen.

BvLArchivio® erfüllt unter anderem folgende Anforderungen und entspricht daher in jeder Hinsicht den steuer- und wirtschaftsrechtlichen Auflagen:

1. die gesetzlichen Vorschriften des Handels- und Steuerrechts (§§ 238 ff. HGB sowie §§ 140 - 148 AO)
2. die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB)
3. das Schreiben des Bundesfinanzministers (BMF) vom 7. November 1995 zu den „Grundsätzen ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme“ (GoBS)
4. das BMF-Schreiben vom 16. Juli 2001 zu den „Grundsätzen zum Datenzugriff und der Prüfbarkeit digitaler Unterlagen“ (GDPdU)
5. die Stellungnahme zur Rechnungslegung des Fachausschusses für Informationstechnologie (FAIT) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Einsatz von Informationstechnologie“ (IDW RS FAIT 1)
6. die IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung des FAIT „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beim Einsatz elektronischer Archivierungsverfahren“ (IDW RS FAIT 3)
7. den IDW-Prüfungsstandard „Abschlussprüfung bei Einsatz von Informationstechnologie“ (IDW PS 330)

Rufen Sie uns gerne an, wenn Sie weitere Fragen haben:

BvL Bürosysteme Vertriebs GmbH
Müllerstraße 138d
13353 Berlin
Tel.: 030-454781-0
E-Mail: Service@BvLArchivio.com

Weitere Informationen finden Sie unter: www.BvLArchivio.com

2 Zusammengefasstes Prüfungsergebnis und Softwarebescheinigung

Wir haben die Speicherlösung BvL Archivio gemäß den vorstehenden Bedingungen geprüft und die folgende Bescheinigung erstellt:

Softwarebescheinigung

An die BvL Bürosysteme Vertriebs GmbH, Berlin

Sie haben uns den Auftrag erteilt, die Funktionsfähigkeit der Speicherlösung BvL Archivio zu prüfen. Die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit dieses Systems liegt bei den gesetzlichen Vertretern der BvL Bürosysteme Vertriebs GmbH. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung darüber abzugeben, ob die Speicherlösung BvL Archivio bei sachgerechtem Einsatz eine den handels- und steuerrechtlichen Ordnungsmäßigkeitskriterien entsprechende Speicherung und Retrieval von elektronischen Dokumenten ermöglicht.

Wir haben unsere Prüfung der Software nach dem vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) veröffentlichten Prüfungsstandard PS 880 „Erteilung und Verwendung von Softwarebescheinigungen“ vorgenommen. Danach ist die Prüfung von Softwareprodukten so zu planen und durchzuführen, dass nach Bestandsaufnahme des Prüfungsobjekts und der Testumgebung die notwendigen Verarbeitungsfunktionen identifiziert und die programmierten Verarbeitungsregeln mit Hilfe der Testfallmethode geprüft werden. Dazu sind sowohl eigene als auch Testfälle des Herstellers zu Grunde zu legen. Des Weiteren sind die Softwaresicherheit und die Dokumentation zu beurteilen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Auf Grund der von uns durchgeführten Prüfung, über die wir mit Datum vom 20. Mai 2009 gesondert Bericht erstattet haben, kommen wir zu dem Ergebnis, dass die Speicherlösung BvL Archivio bei sachgerechter Anwendung --unter Beachtung der nachfolgend genannten Sachverhalte-- eine den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Speicherung und Abfrage von elektronischen Dokumenten ermöglicht.

Klarstellend weisen wir darauf hin, dass die sachgerechte Anwendung und der ordnungsmäßige Betrieb einer BvL Archivio-Speicherlösung insbesondere auch die Umsetzung der folgenden Maßnahmen beinhalten sollte:

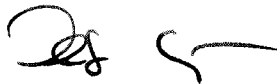
- Zum Schutz vor versehentlichem oder absichtlichem Einschleusen von Schadcode in das System empfehlen wird die Abschaltung der USB-Schnittstelle.
- Bei Archivierung sicherheitsrelevanter oder sensibler Daten sollte eine sichere Kommunikation zwischen der Speicherlösung und dem archivierenden Client aufgebaut werden (z. B. durch Einsatz von geeigneten Firewallmechanismen, Nutzung von verschlüsselter Datenkommunikation), um einen unautorisierten Datenzugriff zu unterbinden.

- Wie in der Systemdokumentation gefordert, ist – zur Gewährleistung einer ausreichenden Datensicherheit – die Sicherungsfestplatte regelmäßig auszutauschen sowie das System an einer unterbrechungsfreien Stromversorgung (USV) zu betreiben.
- Da einige Überwachungs- und Kontrollmechanismen von BvL Archivio nur in eingeschaltetem Zustand wirksam sind, sollte das System zur Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit durchgängig in Betrieb gehalten werden. Ein Herunter- und wieder Hochfahren des Systems sollte ausschließlich und zeitlich eng begrenzt (maximal zwei Minuten) für den Austausch der Sicherungsfestplatte erfolgen.
- Jedes Ausschalten des Systems über einen Zeitraum von mehr als zwei Minuten wird vom System protokolliert. Kann ein durchgängiger Betrieb über diese Protokollierung nicht nachgewiesen werden, muss zum Nachweis der Ordnungsmäßigkeit für jedes Dokument geprüft werden, ob es mit dem BvL Archivio-internen Schlüssel verschlüsselt ist und ob nicht ein ungültiger Link mit demselben Indexwert vorhanden ist.
- Wie generell für solche Systeme gefordert, ist durch infrastrukturelle Maßnahmen sicherzustellen, dass nur berechtigte Personen einen kontrollierten Zugang zur Speicherlösung haben (closed-shop). Insbesondere die Sicherungsfestplatten sollten getrennt vom Server (z. B. in einem Tresor oder abschließbaren Raum) aufbewahrt werden.

Im Übrigen verweisen wir auf die Prüfungsergebnisse im Einzelnen.

Berlin, den 20. Mai 2009

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Köppe
Wirtschaftsprüfer



Hoffmann
Wirtschaftsprüfer

Anforderung:

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verlangt, dass die Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oder im Einverständnis mit dem Betroffenen erfolgt.

Personenbezogene Daten sind zu löschen oder zu sperren, wenn durch Ablauf der Aufbewahrungsfrist oder aus anderen Gründen die Speicherung nicht mehr berechtigt ist (§§ 20,35 BDSG).

Sachverhalt:

Um dem Lösungs- bzw. Sperrungsgebot des BDSG nachzukommen, müssen Daten zeitnah (nach Hinfälligkeit der Berechtigung zur Speicherung) bzw. nach Ablauf der gesetzlich zulässigen Aufbewahrungsfrist aus dem System entfernt werden können.

Das Archivsystem ist so konzipiert, dass das Löschen von Dateien innerhalb des Systems nicht möglich ist. Damit ist ein absichtlicher oder versehentlicher Vernichtungsangriff durch Anwender oder andere Dritte auf die Daten nicht möglich. Die Löschung der Daten erfolgt außerhalb des Systems und setzt den physikalischen Besitz aller Speichermedien voraus. Wie viele Speichermedien im Einsatz sind, wird vom System automatisch protokolliert. Die Löschung der Daten muss sowohl auf der Hauptdatenplatte als auch auf allen Sicherungsplatten vorgenommen werden, bevor das System wieder in Betrieb genommen wird, da andernfalls der Sicherungsmechanismus die Daten wiederherstellt. Für datenschutzrechtlich relevante Szenarien muss das Löschen also außerhalb des Systems vorgenommen werden. Da die Dateien verschlüsselt (2048 BIT) abgelegt sind, müssen die entsprechenden Dateien vorher identifiziert und lokalisiert werden.

Um das gezielte Löschen von Dateien zu unterstützen, bietet das System eine Lokalisierungsfunktion an. Mittels dieser Lokalisierungsfunktion werden die durch eine Suchanfrage ausgewählten Dateien in einer Liste mit Ort und Namen angezeigt. Der Ort und der Name der Datei entsprechen dabei dem tatsächlichen Speicherort und Dateinamen auf allen Speichermedien.

Mit Hilfe dieser Lokisierungsliste kann - auch automatisiert – die Löschung der datenschutzrechtlich relevanten Dateien außerhalb an jedem PC erfolgen.

Gelöschte Dateien sind dem Zugriff wirksam entzogen, der Verweis darauf in der Indexdatenbank bleibt jedoch erhalten und zeigt damit an, dass die Datei bzw. der Vorgang archiviert und wieder gelöscht wurde. Zum Zeitpunkt der Löschung ist nur das manuelle oder automatische Löschen möglich, Dateien zu diesem Zeitpunkt können weder gelesen noch auf andere Speichermedien übertragen bzw. kopiert werden. Die vom System erstellte Liste kann gleichzeitig als Löschprotokoll dienen.

Ergebnis:

Mit dieser Methode können die Daten wirksam unwiderruflich gelöscht sowie vor weiterem Zugriff geschützt werden. Als begleitende Maßnahme bei Einsatz der Löschung empfehlen wir die Berücksichtigung des Vier-Augen-Prinzips sowie die Dokumentation des Vorgehens auch mit Hilfe der vom System erstellten Liste. Den Anforderungen des BDSG kann dadurch wirksam entsprochen werden.

*Bestätigt durch das Zertifikat der KPMG (Mai 2009)
nach dem Prüfungsstandard PS 880 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.*